

Veranstaltungsort:

Veranstalter:

Datum:

Veranstaltungsbeginn:.....Uhr

BSD-Beginn: Uhr

BSD-Ende:Uhr

Ausführung durch Feuerwehr Nidda -

Ansprechpartner Veranstalter:.....Handy-Nr.:

Verantwortlicher Wachhabender: Handy-Nr.:

Angeordnete Stärke des BSD: Wachhabende Posten

Für den BSD ist folgendes Fahrzeug/Material des Fahrzeugs (soweit nötig) zu nutzen:

Besonderheiten für den BSD:

.....

Funktion	Name
Wachhabender	
Wachhabender (Ersatz)	
Posten	
Posten	
Posten	
Posten	
Posten	
Posten	
Posten (Ersatz)	
Posten (Ersatz)	

Wichtige Telefonnummern:

Name/Einrichtung	Telefonnummer(n)
• Leitstelle Wetterau	0 60 31 - 68 45 70
• SBI Benjamin Balsler	01 76 - 979 12 469
• Stellv. SBI Michael Riesbeck	01 72 - 650 70 58
• Zweiter stellv. SBI Kevin Schubach	01 51 – 240 93 046
• Ordnungsamtsleiterin Frau Keil	0 60 43 - 8006 - 230
• Polizei Nidda	0 60 43 - 984707
• Polizei Büdingen	0 60 42 – 96 480
•	

1. Prüftätigkeiten/ Aufgaben VOR dem Brandsicherheitsdienst:

Prüftätigkeit/Aufgabe	Erledigt* (Erledigt um → Uhrzeit)
1.1 Überprüfen der Ausrüstung	
1.2 Beginn des BSD der Leitstelle melden (Lst. 0 60 31- 68 45 70)	
1.3 Kopie der Anordnung BSD des Ordnungsamtes durchlesen und beachten	
1.4 Überprüfen der Löschgeräte und Brandschutzeinrichtungen	
1.5 Notausgänge und Rettungswege (siehe auch Bestuhlungsplan)	
1.6 Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge überprüfen	
1.7 Alarmierungseinrichtungen	
1.8 sonstige Besonderheiten/Auflagen	
1.9 Begehung mit dem Veranstalter	
1.10 Absprache mit anderen Sicherheitsdiensten/Anwesenden (Sanitätsdienst, private Sicherheitsdienste, sonstige Hilfsorganisationen, Hausmeister)	
1.11 Überprüfung ob Bestuhlungsplan aushängt und eingehalten wird	

*) evtl. Unstimmigkeiten/Abweichungen sind auf der letzten Seite zu vermerken! Die Erläuterung zu den jeweiligen Punkten finden Sie unten stehend.

2. Prüftätigkeit/Aufgaben während dem Brandsicherheitsdienst

Prüftätigkeit/Aufgabe	Während der Veranstaltung* (Erledigt um → Uhrzeit)				
2.1 Notausgänge und Rettungsweg					
2.2 Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge überprüfen					
2.3 sonstige Besonderheiten/Auflagen					
2.4 Komplette Begehung des Objekts durch den Wachhabenden					

3. Prüftätigkeit/Aufgaben nach dem Brandsicherheitsdienst

Prüftätigkeit/Aufgabe	Erledigt* (Erledigt um → Uhrzeit)
3.1 Bericht über den Brandsicherheitsdienst erstellen	
3.2 Abmeldung beim Veranstalter	
3.3 Abmeldung bei der Leitstelle	

Einzelheiten zu den Punkten 1.4 bis 1.8

zu 1.1 – Ausrüstung des BSD	
Wachhabender*	Posten*
- Handy (soweit vorhanden)	- Dienstanzug/Einsatzbekleidung
- Megaphon (soweit vorhanden)	- Handlampe
- Dienstanzug/Einsatzbekleidung	- Handsprechfunkgerät (DMO 315)
- Handlampe	- Kleinlöschgerät Schaumlöscher/Kübelspritze
- Handsprechfunkgerät (DMO 315)	* nicht zu treffende Punkte sind zu streichen

zu 1.4 und 2.1 - Löschgeräte und Brandschutzeinrichtung

Unter- und Überflurhydranten im Außenbereich → zugänglich?

Wandhydranten → vollständig (Schlauch, Strahlrohr,...)? zugänglich?

Feuerlöscher → vorhanden? verplombt? geprüft? zugänglich?

zu 1.5 und 2.2 - Notausgänge und Rettungswege

Not-Beleuchtung → funktionsfähig?

Fluchtwegbeleuchtung → eingeschaltet?

Fluchtwege → frei und benutzbar? Türen aufgeschlossen? konform Bestuhlungsplan?

Bühnenumlauf → frei?

zu 1.6 und 2.3 - Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge

Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge → frei? befahrbar? gegen Zuparken gesichert?

zu 1.7 – Alarmierungseinrichtungen

Telefon → funktionsfähig?

Funk → funktionsfähig?

Handdruckmelder → intakte Schutzscheibe?

zu 1.8 und 2.4 – sonstige Besonderheiten und Auflagen

Besondere Auflagen laut Anordnung des Ordnungsamtes → eingehalten?

Bemerkungen über besondere Vorkommnisse und/oder Mängel

Nummer der Prüftätigkeit	Anmerkung/Bemerkung bei besonderen Vorkommnissen

abrechnungsrelevante Zeit/ tatsächliche Dauer*: Stunden Minuten

**(ergibt sich aus Eintragungen auf Seite 1)*

Durch den Veranstalter zur Kenntnis genommen.

Unterschrift Wachhabender

Unterschrift Veranstalter

Die Grundlage für den Brandsicherheitsdienst ergibt sich auf dem § 17 HBKG des Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG)

(1) Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen), kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.

(2) ¹Der Brandsicherheitsdienst wird von der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde geleistet. ²Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes bestimmt die Leitung der Feuerwehr. ³In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr übernimmt diese den Brandsicherheitsdienst und deren Leitung bestimmt dessen Art und Umfang. ⁴Feuerwehren, die über eine amtliche Anerkennung verfügen, können im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

Ob ein Brandsicherheitsdienst angeordnet wird, liegt in der Zuständigkeit der Stadt Nidda, als Träger der Feuerwehr und nicht im Entscheidungsbereich der durchführenden Feuerwehr.

**Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
(Hessische Versammlungsstättenrichtlinie - H-VStättR)**

§ 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher

(1) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;
3. Sportstadien, die mehr als 5 000 Besucher fassen.

(2) Soweit sich aus den Bauvorlagen nichts anderes ergibt, ist die Anzahl der Besucher im Sinne der Richtlinie wie folgt zu ermitteln:

1. für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
2. für Sitzplätze in Reihen: zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
3. für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe, bei Ausstellungsräumen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes;

§ 7 Bemessung der Rettungswege

(1) Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum darf nicht länger als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der für Besucher zugänglichen Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen sinngemäß.

(2) Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben; in Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.

(4) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Dabei muss die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien 1,20 m je 600 Personen,
 2. anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen.
- Zwischenwerte sind zulässig. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen muss 1,20 m betragen. Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.

§ 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

- (1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (2) Sitze von Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.
- (4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
- (5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden, wenn sie frisch sind.
- (8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.